

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 25.06.2019 die Neufassung der Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtungen (ZTE) beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG i.V. m. § 27 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)).

Die Neufassung der Nutzungsordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung (ZTE) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Die zentrale Serviceeinrichtung Zentrale Tierexperimentelle Einrichtung (ZTE) ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 27 Abs. 1 der Grundordnung. ²Die ZTE ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) ¹Ihre Aufgaben sind die Bereitstellung von Raum-, Versuchstier- und Servicekapazitäten für die tierexperimentelle medizinische Forschung. ²Die Nutzung der ZTE steht tierexperimentell arbeitenden Einrichtungen und Forschungsgruppen der UMG zur Verfügung. ³Eine Inanspruchnahme durch nichtuniversitäre Einrichtungen oder Unternehmen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. ⁴Leistungen der ZTE werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste für eine Kostenbeteiligung (s. Anlage) verrechnet.

(3) Im Sinne dieser Nutzungsordnung ist

(a) eine Nutzerin oder ein Nutzer eine Person, die Serviceleistungen der ZTE nutzt. Das beinhaltet nicht-wissenschaftliches (Laborantinnen und Laboranten, technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und wissenschaftliches Personal (Personen mit einem abgeschlossenen Studium, Medizinerinnen und Mediziner, Biologinnen und Biologen, andere Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler). Unterschieden wird zwischen internen und externen Nutzerinnen und Nutzern.

(b) eine Wissenschaftliche Nutzerin oder ein Wissenschaftlicher Nutzer eine Nutzerin oder ein Nutzer mit einem Hochschulabschluss;

(c) eine Projektleiterin oder ein Projektleiter eine wissenschaftliche Nutzerin oder ein wissenschaftlicher Nutzer, die oder der im Rahmen ihrer oder seiner beruflichen Obliegenheiten die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung einer gentechnischen Arbeit durchführt (gemäß Gentechnikgesetz § 3, Nr. 8);

(d) eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter eine wissenschaftliche Nutzerin oder ein wissenschaftlicher Nutzer, die oder der ein anzeigepflichtiges oder genehmigungspflichtiges Versuchsvorhaben nach dem Tierschutzgesetz (§ 8 TierSchG) leitet.

§ 2 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote der ZTE. ²Die Nutzungsordnung spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. ³Sie ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich.

(2) ¹Diese Nutzungsordnung und die hiermit verbundene Betriebsanweisung gilt für alle Räume und Einrichtungen, die für die Haltung und Zucht von Wirbeltieren sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Tierversuchen sowie einer anderweitigen wissenschaftlichen Tiernutzung an der UMG vorgesehen sind. ²Das betrifft alle aktuellen Standorte der ZTE.

§ 3 Aufgaben und Dienstleistungen der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung

(1) Die ZTE bietet allen tierexperimentell arbeitenden wissenschaftlichen Einrichtungen der UMG umfangreiche versuchstierkundliche Serviceleistungen nach höchstmöglichen Standards unter strikter Einhaltung aller gültigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen an.

(2) Die angebotenen Dienstleistungen umfassen:

- tierpflegerische Grundversorgung: Füttern, Tränken, Wechseln und Reinigen des Käfigmaterials und der Tierräume, sowie regelmäßige Gesundheitskontrolle der Versuchstiere;
- Zuchtbetreuung und Kolonienmanagement: Ansetzen von Verpaarungen, Geburten und Wurfkontrolle, Gewinnung von Proben für die Genotypisierung;
- Assistenz bei Tierversuchen nach Absprache mit der ZTE-Leitung;
- OP-Vorbereitung, perioperative Betreuung inklusive Durchführung von Narkosen sowie Schmerzbekämpfung bei Groß- und Kleintieren nach Absprache mit der ZTE-Leitung;
- Versuchstierkundliche Beratung von Nutzerinnen und Nutzern durch die Tierärztinnen und Tierärzte der ZTE;
- Durchführung versuchstierkundlicher Kurse
- Gesundheitsmonitoring und veterinärmedizinische Betreuung des Tierbestands;
- Organisation der Tierbestellungen, von Materialbeschaffungen, der Entsorgung und der Tierkörperbeseitigung;
- Organisation von nationalen und internationalen Tiertransporten (Import / Export);
- Durchführung von Quarantänisierung, hygienischer Sanierung und Kryokonservierung.

§ 4 Leitung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung und organisatorische Zuordnung

(1) ¹Die ZTE wird durch eine Fachtierärztin oder einen Fachtierarzt für Versuchstierkunde geleitet. ²Die Leitung der ZTE untersteht der Fakultätsgeschäftsführung im Vorstandsressort Forschung und Lehre.

(2) ¹Die ZTE-Leitung ist verantwortlich für den gesamten Betriebsablauf, insbesondere für die ordnungsgemäße Unterbringung und Versorgung der Versuchstiere unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Bestimmungen. ²Sie organisiert die Beschaffung und Quarantänisierung von Versuchstieren. ³Sie übernimmt die Funktion der für die Tierhaltung verantwortlichen Person nach § 11 TierSchG sowie der Projektleitung nach dem Gentechnikgesetz und trägt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs dafür Sorge, dass alle tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. ⁴Insoweit haben die Nutzerinnen und Nutzer den Weisungen der ZTE-Leitung Folge zu leisten. ⁵Der ZTE-Leitung obliegt die tierärztliche Überwachung und die medizinische Versorgung der Versuchstiere nach § 8 (1) Nr. 5 und § 9 (4) Nr. 1 und 3 TierSchG sowie die Koordination der räumlichen und zeitlichen Nutzung der ZTE.

(3) ¹Die Leitung ist weisungsbefugte Vorgesetzte oder weisungsbefugter Vorgesetzter der der ZTE zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Die Leitung soll in allen Angelegenheiten, die die Versuchstierhaltung betreffen, von den zuständigen Organen gehört werden und soll vorab über alle geplanten Vorhaben informiert werden, die Haltungskapazitäten der ZTE in Anspruch nehmen.

§ 5 Nutzerbeirat

(1) ¹Der Nutzerbeirat besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern. ²Sieben Mitglieder besitzen ein Stimmrecht und gehören dem ärztlich-wissenschaftlichen Dienst bzw. der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit eigener tierexperimenteller Erfahrung an. ³Dabei sollen drei dieser Mitglieder jeweils einen der drei Forschungsschwerpunkte (Neurowissenschaften, Herz- Kreislauf-Medizin und Onkologie) und drei Mitglieder die am Standort mit Sprecherfunktion geförderten Sonderforschungsbereiche vertreten. ⁴Ein stimmberechtigtes Mitglied soll die Interessen der sonstigen Nutzerinnen und Nutzer inklusive der Großtiernutzerinnen und Großtiernutzer repräsentieren. ⁵Die ZTE-Leitung und die oder der Tierschutzbeauftragte gehören von Amts wegen dem Nutzerbeirat an und übernehmen eine beratende Funktion. ⁶Darüber hinaus gehört ein Mitglied der Wissenschaftsadministration dem Nutzerbeirat beratend an. ⁷Die Mitglieder des Nutzerbeirats werden auf Vorschlag des Fakultätsrates bestimmt und vom Vorstand für Forschung und Lehre und zugleich Dekan der Medizinischen Fakultät der UMG für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. ⁸Wiederholte Bestellung ist möglich. ⁹Der Nutzerbeirat wählt aus der Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) ¹Der Nutzerbeirat unterstützt die ZTE-Leitung und wirkt auf eine optimale Nutzung der ZTE im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer hin. ²Der Nutzerbeirat berät in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und ist bei Unstimmigkeiten schlichtend tätig.

(3) In folgenden Fällen ist der Nutzerbeirat zu hören:

- Nutzung der Transgen-Einheit am Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin (MPIeM) durch UMG–Nutzerinnen und UMG-Nutzer;
- Festlegung der jährlichen Nutzerkontingente;
- Nutzung der OP-Kapazitäten;
- Verteilung der Tierhaltungs- und Laborkapazität, sofern Engpässe bestehen;
- Anpassung des Leistungskatalogs und der Kostenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer für die Tierhaltung;
- längerfristige Nutzung (länger als 1 Jahr) von Räumen oder Einrichtungen in der ZTE;
- Nutzung der ZTE durch Angehörige anderer wissenschaftlicher Einrichtungen (bei Kooperationen) bzw. durch externe Nutzerinnen und Nutzer;
- Einführung neuartiger tierexperimenteller Methoden, soweit hierdurch die Belange anderer Nutzerinnen und Nutzer beeinträchtigt werden.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung mindestens zweimal pro Jahr ein und leitet sie. ²Sie oder er wird dabei von der Leitung der ZTE unterstützt. ³Die oder der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Nutzerbeirats dies schriftlich beantragen.

(5) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

(6) ¹Basis für die Zuteilung der Tierhaltungskontingente ist das von der Fakultät verabschiedete Zuteilungsverfahren. ²Eine Überprüfung bzw. Anpassung der Kontingente erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Gesamtkapazität der ZTE einmal jährlich bzw. anlassbezogen durch den Nutzerbeirat. ³Dabei sollen u. a. folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Bisheriger Tierbestand und dessen Nutzung;
2. Berufungs- und Projektzusagen;
3. Geförderte Drittmittelprojekte;
4. Begründeter Mehrbedarf für Projektanschub;
5. Neue Tiermodelle.

⁴Die Kontingentplanung wird einmal jährlich im Fakultätsrat vorgestellt und anschließend vom Vorstand beschlossen. ⁵Der Nutzerbeirat berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der ZTE und über Veränderungen in der Bemessung der Nutzerkontingente.

(7) ¹Die Überwachung der Einhaltung der Kontingente liegt bei der ZTE-Leitung. ²Diese entscheidet unter Berücksichtigung der Nutzeranforderungen, an welchem ZTE-Standort die jeweiligen Tierhaltungskapazitäten gewährt werden. ³Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Räume bzw. auf die alleinige Nutzung von Räumen und Laborflächen. ⁴Tierbestände aus abgeschlossenen Projekten sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten aufzulösen. ⁵Externe Nutzerinnen und Nutzer werden nachrangig berücksichtigt.

§ 6 Nutzerkreis und Nutzungsbedingungen

(1) ¹Es sind folgende Nutzungsarten zu unterscheiden:

- a) interne Nutzung;
- b) Nutzung im Auftrag.

²Eine interne Nutzung nach Satz 1 Buchstabe a) liegt vor bei:

- Mitgliedern der Universitätsmedizin Göttingen, die Geräte und Leistungen der ZTE für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Universitätsmedizin Göttingen nutzen;
- Mitgliedern anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und bei den Beschäftigten der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der ZTE für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität bzw. des Göttingen Campus in Kooperation mit einem Mitglied der UMG nutzen;
- Nutzerinnen und Nutzern außerhalb der Universitätsmedizin und des Göttingen Campus, die Geräte und Leistungen der ZTE im Rahmen eines gemeinsamen vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der Universitätsmedizin Göttingen in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Projekts.

³Eine Nutzung im Auftrag nach Satz 1 Buchstabe b) liegt vor bei:

- Mitgliedern der Universitätsmedizin Göttingen, die Geräte und Leistungen der ZTE in Anspruch nehmen, um einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Beihilferechts nachzugehen (z.B. Auftragsforschung, beauftragte Dienstleistungen mit Rechteübergang an den Auftraggeber);
- Mitgliedern anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und bei den Beschäftigten der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der ZTE in Anspruch nehmen, um einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Beihilferechts nachzugehen (z.B. Auftragsforschung, beauftragte Dienstleistungen mit Rechteübergang an die Auftraggeberin / den Auftraggeber);

- sonstigen außeruniversitären Nutzerinnen und Nutzern, die Geräte und Leistungen der ZTE im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung in Anspruch nehmen.

(2) ¹Als Nutzerin oder als Nutzer wird zugelassen:

1. wer ein an der UMG verwaltetes anzeige- oder genehmigungspflichtiges Versuchsvorhaben verantwortlich leitet oder in einem solchen Projekt mitarbeitet und zur Erreichung seines Forschungszieles auf die Nutzung der ZTE im Rahmen ihrer Zweckbestimmung angewiesen ist;
2. wer Untersuchungen gemäß § 7 TierSchG oder anderweitige wissenschaftliche Tiernutzungen (z.B. Tötung und anschließende Organentnahme) durchführt und deshalb auf die Nutzung der ZTE angewiesen ist.

²Eine Zulassung zur Nutzung nach den Ziffern 1 oder 2 setzt voraus, dass die Antragstellerin / der Antragsteller über die entsprechenden Forschungsmittel für die Entrichtung der Kostenbeteiligung verfügt. ³Eine Erhaltungszucht von Tieren kann auch ohne genehmigtes Tierversuchsvorhaben bei Vorliegen einer ausreichenden Begründung erfolgen.

(3) Pflichten der Nutzerin oder des Nutzers:

1. Die Nutzerin oder der Nutzer muss die persönlichen Voraussetzungen nach §8 (1) Nr. 2 TierSchG erfüllen.
2. Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich zur Akzeptanz der Nutzungsordnung der ZTE und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Hygieneauflagen (Merkblatt).
3. Haltungskapazität, Räume und Einrichtungen sowie Injektionskapazität werden den Nutzerinnen und Nutzern auf Antrag von der ZTE-Leitung für ihre Experimente auf Zeit zur Verfügung gestellt. Die Nutzerin oder der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das ihr oder ihm gewährte Haltungskontingent gut ausgelastet und nicht überzogen wird und Einrichtungen der ZTE bestimmungsgemäß genutzt werden. In strittigen Fragen entscheidet der Nutzerbeirat über die Zuteilung der Haltungskapazitäten.
4. Das vorhandene computergestützte Tierverwaltungssystem ist hinsichtlich aller verfügbaren Module vollumfänglich zu nutzen.
5. Bereitstellung von Projektinformationen wie Antrags- und Vertragsunterlagen auf Anfrage durch die ZTE-Leitung oder den Nutzerbeirat.
6. Zugang zu den Räumen der ZTE haben nur Nutzerinnen und Nutzer mit einem laufenden Versuchsvorhaben. Ist dieses beendet, ist die Zugangsberechtigung unaufgefordert abzugeben.

§ 7 Durchführung von Tierversuchen

(1) ¹Versuche an Tieren dürfen nur nach den gültigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen erfolgen. ²Anzeigen oder Anträge auf Erteilung einer Genehmigung von Tierversuchen im Sinne des § 7 TierSchG sind rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Versuche von der Versuchsleiterin oder von dem Versuchsleiter auf einem Formblatt der Tierschutzbeauftragten oder dem Tierschutzbeauftragten der UMG zu übersenden. ³Die Tierschutzbeauftragte oder der Tierschutzbeauftragte leitet es nach Diskussion in der internen Tierschutzkommission der UMG an die Genehmigungsbehörde weiter und fügt eine Stellungnahme nach § 10 TierSchG bei.

(2) ¹Alle Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter haben der oder dem Tierschutzbeauftragten darzulegen, dass sie über die einschlägigen Rechtsvorschriften nach § 7-9 TierSchG informiert sind. ²Die Projektleitung hat die Verpflichtung, diese Information an die von ihr für die Durchführung des Experiments beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben und Personen, die unter ihrer Verantwortung an Tierversuchen teilnehmen, zu beaufsichtigen bzw. die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen einzuholen. ³Studentinnen oder Studenten, Doktorandinnen oder Doktoranden bzw. Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden, technisches und wissenschaftliches Personal ohne nachgewiesene *in vivo* Fachkenntnisse dürfen erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kursus tierexperimentell tätig werden. ⁴Jede Projektleitung ist verpflichtet, die genehmigungskonforme Versuchsdurchführung sicherzustellen und die gesetzlich geforderten Aufzeichnungen über ihre Versuche sorgfältig und vollständig zu führen. ⁵Der Tierschutzbeauftragten oder dem Tierschutzbeauftragten ist jährlich eine Tierzahlmeldung gemäß der Versuchstiermeldeverordnung vorzulegen.

§ 8 Arbeiten mit gentechnisch veränderten Tieren und Durchführung von Experimenten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen

(1) ¹Besteht die Absicht mit gentechnisch veränderten Tieren unter S1 und S2- Bedingungen zu arbeiten, müssen die in Frage kommenden Räume hierfür von der zuständigen Gentechnikbehörde registriert bzw. genehmigt worden sein. ²Für die ordnungsgemäße Anmeldung der Tier- und Laborräume und die Projektleitung für die Haltung und Zucht der Tiere ist die ZTE-Leitung verantwortlich, die deshalb rechtzeitig vor Aufnahme solcher Arbeiten zu kontaktieren ist. ³Vorliegende Anmelde- bzw. Genehmigungsbescheide sind der ZTE-Leitung vor Beginn der Experimente zu übermitteln. ⁴Die Projektleitung ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Projekt alle gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der vorgeschriebenen Sicherheitsbelehrungen eingehalten werden. ⁵Die Aufzeichnungen über die gentechnisch veränderten Tiere sowie die Zucht werden in der ZTE durch das zuständige Tierpflegepersonal mit Hilfe eines Tierhausverwaltungssystems vorgenommen. ⁶Für alle anderen Aufzeichnungen

über vorbereitende oder nachfolgende Experimente sind die jeweiligen Projektleitungen zuständig.

(2) ¹Für Untersuchungen unter Verwendung von radioaktiven Isotopen, Tätigkeiten mit vermehrungsfähigen Erregern nach dem Infektionsschutzgesetz, der Tierseuchenerreger-Verordnung oder der Biostoffverordnung sind die jeweils erforderlichen Anzeigen bzw. Erlaubnisse vorab rechtzeitig von der jeweiligen wissenschaftlichen Nutzerin oder vom jeweiligen wissenschaftlichem Nutzer einzuholen und der ZTE-Leitung vorzulegen. ²Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und hat das ihr bzw. ihm zugeordnete Personal und gegebenenfalls Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZTE regelmäßig und verständlich zu belehren und dies zu dokumentieren.

§ 9 Nutzung von Labor-, Behandlungs- und OP-Räumen

(1) ¹Eingriffe und Behandlungen sollen möglichst außerhalb von Tierräumen in Behandlungs-, Labor- und Operationsräumen erfolgen. ²Diese zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehen speziellen Räumlichkeiten werden von der ZTE mit einer Grundausstattung bereitgestellt und stehen allen Nutzerinnen und Nutzern gleichberechtigt zur Verfügung. ³Die Nutzung regelt die Leitung der ZTE transparent und bedarfsorientiert über eine verbindliche Detailanweisung z.B. über einen Buchungskalender.

(2) ¹Die in Tierexperimenten benötigten Tierarzneimittel und anderer spezifischer Verbrauchsmaterialien können über die ZTE beschafft werden. ²Die Verantwortlichkeit für Betäubungsmittel liegt bei den nutzenden Organisationseinheiten. ³Bei Tierversuchen an Großtieren, die unter Anästhesie durchgeführt werden müssen, erfolgt die Narkoseführung durch ZTE Tierärztinnen und Tierärzte. ⁴Die dabei verwendeten Medikamente werden zum Einkaufspreis inklusive Mehrwertsteuer abgerechnet.

(3) ¹Versuchsspezifische Ausrüstungen sind von der Nutzerin oder vom Nutzer zu stellen. ²Die Beschaffung und die Raumausstattung sowie das Einbringen sind mit der ZTE-Leitung abzustimmen. ³Die Versuchsleitungen sind für die Durchführung der Versuche verantwortlich.

(4) ¹Die Lagerung von Proben und Chemikalien in den dafür vorgesehenen Kühlschränken und Tiefkühltruhen erfordert die eindeutige Kennzeichnung (Inhalt, Projekt Nr., Name der wissenschaftlichen Nutzerin oder des wissenschaftlichen Nutzers und Datum). ²Die Lagerung von Labor- und OP-Materialien ist nur nach Absprache mit der ZTE-Leitung möglich. ³Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, bei Anwendung von Agenzien mit einem Gefährdungspotential für Menschen und / oder Tiere eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die ZTE-Leitung hierüber vorab zu informieren, damit eine potentielle Gefährdung von UMG Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeschlossen werden kann. Die zugehörigen Käfige eines solchen Versuchs sind eindeutig zu kennzeichnen.

(5) ¹Die wissenschaftlichen Nutzerinnen und Nutzer sind verantwortlich für die korrekte arbeitssicherheitstechnische Handhabung sowie alle erforderlichen Überprüfungen der Geräte in ihrem Verantwortungsbereich. ²Das betrifft die Erstellung von Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, die Erstellung eines Gefahrstoffkatasters für Chemikalien mit Sicherheitsdatenblättern sowie die Belehrung der in ihrem Zuständigkeitsbereich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 10 Sicherer Umgang mit Tieren

(1) ¹Generell kann das Arbeiten und der Umgang mit Tieren Risiken bergen. ²Die ZTE übernimmt hierfür keine Haftung. ³Einstreustaub, Futterstaub, Tierhaare, Körperepithelien, Körpereiwieße sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel können zu Allergien führen. ⁴Des Weiteren besteht eine Gefahr der Verletzung des Menschen durch Tiere durch Beißen, Kratzen oder Treten. ⁵Diese potentiellen Gefährdungen können jedoch durch einen sicheren und fachkundigen Umgang mit den Tieren sowie durch die Nutzung der vorhandenen technischen (Umsetzbänke) sowie persönlichen Schutzausrüstung (Tragen geeigneter Schutzkleidung) wirksam vermieden werden.

(2) ¹Sollte es zu einer Bagatellverletzung kommen, ist eine Wundversorgung mit Eintrag ins Verbandbuch, welches sich im Verbandkasten befindet, vorzunehmen. ²Bei größeren Verletzungen ist umgehend eine Ärztin / ein Arzt hinzuzuziehen.

(3) Im Falle einer Verletzung im gentechnischen Sicherheitsbereich (S1 und S2) ist die Projektleitung bzw. die oder der Beauftragte für Biologische Sicherheit umgehend zu informieren.

§ 11 Hygiene- und Haltungsregeln

(1) ¹Die Aufrechterhaltung eines hohen Hygieneniveaus sowie ein wirksamer Infektionsschutz in Bezug auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Nutzerinnen und Nutzer sowie den wertvollen Tierbestand ist zwingend erforderlich, damit alle Experimente unter optimalen Bedingungen durchgeführt werden können. ²Eine Missachtung dieser Regeln gefährdet die Versuche und damit die wissenschaftlichen Ergebnisse aller Nutzerinnen und Nutzer. ³Deshalb sind die gültigen Hygiene-Regeln unbedingt strikt zu befolgen.

(2) ¹Die ZTE gliedert sich in verschiedene Standorte, die sich wiederum in unterschiedliche Hygienezonen unterteilen können. ²Die meisten Standorte der ZTE werden konventionell betrieben. ³Die Maushaltung erfolgt ausschließlich in einzeln belüfteten Käfigen. ⁴Die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung ist beim Zutritt in den Tierbereich unbedingt anzulegen.

(3) Alle Tierräume des SPF-Barrierereichs am European Neuroscience Institute (ENI) (Hochhygiene) dürfen ausschließlich vom ZTE-Personal nach Luftduschen und vollständigem Kleidungswechsel betreten werden.

(4) Auf eine räumliche Trennung der Hauptnutzungsarten Zucht und Experimentelles Arbeiten ist zu achten.

(5) ¹Es ist verboten, Tiere ohne ausdrückliche Erlaubnis der ZTE-Leitung von einer Haltungseinheit in eine andere zu verbringen. ²Tiere, die die ZTE verlassen haben, können grundsätzlich nicht wiederaufgenommen werden. ³Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die ZTE- Leitung. ⁴Tiere aus anderen externen Einrichtungen dürfen nicht ohne Erlaubnis der ZTE- Leitung importiert bzw. in eine Haltungseinheit verbracht werden. ⁵Gegebenenfalls erfolgt bei Bedarf eine Quarantänisierung der Tiere.

(6) Das Einbringen von biologischen Materialien bedarf der Zustimmung der ZTE-Leitung, um potentielle Risiken für die Tierhygiene auszuschließen.

§ 12 Beschaffung von Versuchstieren

(1) ¹Die Beschaffung von Versuchstieren von kommerziellen Züchterinnen und Züchtern erfolgt durch das ZTE-Sekretariat im Rahmen der zugewiesenen Nutzerkontingente nach Absprache und vorheriger Genehmigung durch die ZTE-Leitung über das Tierverwaltungssystem. ²Für die Aufnahme ist die Vorlage eines spezifizierten Gesundheitszeugnisses erforderlich, welches den Hygieneanforderungen in der ZTE entsprechen muss.

(2) ¹Die Entscheidung über den Handlungsstandort obliegt der ZTE und muss ohne Ausnahme befolgt werden. ²Ohne vorherige Transportfreigabe durch die ZTE-Tierärztinnen und ZTE-Tierärzte darf kein Tierimport an die UMG erfolgen.

§ 13 Zutritt zur Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung

(1) Zutritt zur Tierexperimentellen Einrichtung

¹Zutrittsberechtigt zu den Tierhaltungseinheiten sind neben dem Personal der ZTE alle für die Durchführung der Projekte erforderlichen Personen, sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Überwachungsbehörden. ²Die Anzahl der zutrittsberechtigten Personen ist möglichst zu minimieren. ³Der Zutritt zu den Tierhaltungseinheiten, Operations- und Laborräumen wird durch die ZTE-Leitung genehmigt und ist nur entsprechend unterwiesenen Personen erlaubt. ⁴Die Unterweisung hinsichtlich der Nutzungsordnung der ZTE, des Gentechnik-Gesetzes sowie des Strahlenschutzgesetzes erfolgt für das ZTE-Personal durch die ZTE-Leitung gegen schriftliche Bestätigung. ⁵Für die ordnungsgemäße Sicherheitsbelehrung aller anderen in den Tierhaltungen arbeitenden Personen sind die jeweils nutzenden Einrichtungen zuständig. ⁶Zutrittsberechtigte Personen erhalten eine zeitlich auf die voraussichtliche Projektdauer befristete Zutrittsberechtigung. ⁷Die Zutrittsberechtigung ist nicht übertragbar. ⁸Der Zutritt außerhalb der üblichen Dienstzeiten, an den Wochenenden und Feiertagen ist nach Absprache mit der ZTE-Leitung möglich.

(2) Zutritt zu den Tierräumen:

a) Aus hygienischen Gründen ist der Zutritt zu den Tierräumen nur für die dort tätigen und im Forschungsprojekt genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestattet;

b) der Zutritt ist nur über einen Schleusendurchgang möglich nach Anlegen der bereichsspezifischen Schutzkleidung erlaubt.

(3) Zutritt zu Spezialräumen:

¹Die Nutzung von Spezialräumen, wie Tier-OP, Sektionsraum und Behandlungs- und Laborräume, ist nur nach Absprache mit der ZTE-Leitung bzw. der zuständigen Tierärztin oder dem zuständigen Tierarzt gestattet. ²Die OP- und Laborräume sind durch die Nutzerinnen und Nutzer nach der Beendigung der Nutzung aufgeräumt, sauber und desinfiziert zu hinterlassen. ³Verstöße können zum Verlust des Nutzungsrechts führen.

§ 14 Kostenbeteiligung

(1) ¹Die Kostenbeteiligung für die Leistungen der ZTE wird gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten tagesgenau nach Tiertagen erhoben (siehe Anlage). ²Aufgrund der Art der Nutzung durch die Nutzerin oder den Nutzer (Interne oder Nutzung im Auftrag) kommen gegebenenfalls unterschiedliche Kostensätze zur Anwendung. ³Die entgeltliche Nutzung bei Nutzung im Auftrag erfolgt unter Beachtung insbesondere der steuerrechtlichen und EU-trennungsrechtlichen Bestimmungen. ⁴Für ausgeschiedene Mitglieder der UMG gelten für 3 Monate Übergangsregelungen mit einer Kostenbeteiligung für interne Nutzung, danach sind die Kosten für Nutzung im Auftrag zu entrichten. ⁵Über Ausnahmen entscheidet der Nutzerbeirat in Abstimmung mit der ZTE-Leitung.

(2) Die Kostenbeteiligung für zusätzliche Serviceleistungen, z.B. für notwendige Hygieneuntersuchungen bei Zuchten, im Rahmen von Sanierungen in der Quarantäne oder für Kryokonservierung werden nach Aufwand veranschlagt.

(3) Die Kostenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer wird mit dem Nutzerbeirat der ZTE abgestimmt und nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom Vorstand beschlossen.

§ 15 Beendigung und Abmelden der Inanspruchnahme der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung

(1) Nach Beendigung der Tierversuchsvorhaben sind von der Nutzerin oder dem Nutzer alle Arbeitsmaterialien aus der ZTE zu entfernen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.

(2) ¹Nach Beendigung des Dienstverhältnisses sind die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, ihre Tierbestände in einer Übergangsfrist von 3 Monaten aufzulösen. ²Eine Haltung über diesen Zeitraum hinaus ist für maximal 9 Monate zu der Kostenbeteiligung für Nutzung im Auftrag möglich (s. Anlage). ³Die jeweilige Einrichtung ist verpflichtet, die Kosten für die Tierhaltung ausgeschiedener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu tragen.

§ 16 Haftung und Gewährleistung

(1) Es wird den Nutzerinnen und Nutzern empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen, die ggf. eingetretene Schäden am Vermögen der UMG abdeckt.

(2) Die ZTE übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung der ZTE zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder das durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 17 Zuwiderhandlung

(1) Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung einschließlich der relevanten gesetzlichen Bestimmungen kann, unbeschadet eventueller persönlicher Haftung, die ZTE-Leitung ein sofortiges Betretungsverbot aussprechen.

(2) Über ein endgültiges Nutzungsverbot entscheidet der Vorstand für Forschung und Lehre und zugleich Dekan der Medizinischen Fakultät.

(3) Auf die Regelung zum Vorgehen bei Tierschutzverstößen wird ausdrücklich verwiesen.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtungen (ZTE) in der Fassung vom 11.05.2017 außer Kraft.

Anlage**Kostenbeteiligung für die Dienstleistungen der Zentralen Tierexperimentellen
Einrichtung (ZTE) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**

(1) Die Kostenbeteiligung für die Dienstleistungen der ZTE erfolgt für UMG-Nutzerinnen und UMG-Nutzer quartalsweise. In der Regel belasten die anfallenden Tierhaltungskosten direkt über SAP die Projektkonten bzw. das oder die im Vorfeld an die ZTE gemeldete(n) Konto/en. Nach einer Mitteilung über die Höhe der angefallenen Kosten müssen die Nutzerinnen und Nutzer für eine ausreichende Deckung der Konten sorgen. Sollte der ZTE innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung keine Kostenstelle zur Abbuchung gemeldet worden sein, so wird die zentrale Kostenstelle Forschung und Lehre der überstellten Einrichtung (Klinik, Institut, Abteilung) mit dem Betrag belastet.

(2) Externen Nutzerinnen und externen Nutzern werden quartalsweise Rechnungen gestellt; die Rechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar.

Kostenbeteiligung für Dienstleistungen der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung (ZTE) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)					
Pensionspreise ab 01.07.2017					
Spezies ¹	Mauseinheiten	Vollpreis ² pro Monat	Vollpreis ² pro Tag	Nutzerpreis UMG ³ pro Monat	NutzerpreisU MG ³ pro Tag
Zebrafisch	0,1	0,75 €	0,03 €	0,25 €	0,01 €
Krallenfrosch	0,5	3,75 €	0,13 €	1,25 €	0,04 €
Maus	1,00	7,50 €	0,25 €	2,50 €	0,08 €
Ratte	2,00	15,00 €	0,50 €	5,00 €	0,17 €
Axolotl	2,00	15,00 €	0,50 €	5,00 €	0,17 €
Gerbil/ Hamster	2,00	15,00 €	0,50 €	5,00 €	0,17 €
Meerschweinchen	4,00	30,00 €	1,00 €	10,00 €	0,33 €
Hühner	5,00	37,50 €	1,25 €	12,50 €	0,42 €
Kaninchen	10,00	75,00 €	2,50 €	25,00 €	0,83 €
Schaf	33,00	247,50 €	8,25 €	82,50 €	2,75 €
Schwein/Minipig	33,00	247,50 €	8,25 €	82,50 €	2,75 €
Tierpreise aus ZTE-Zucht ab 01.07.2017					
Tierart	Gewicht / Alter	Vollpreis ² pro Tier		Nutzerpreis UMG ³	
Maus CD 1/ NMRI	Neugeboren bis Absatz	2,25 €		0,75 €	
Maus CD 1/ NMRI	ab Absatz	4,50 €		1,50 €	
Maus CD 1/ NMRI	trächtig	21,00 €		7,00 €	
Maus CD 1/ NMRI	terminiert verpaart	27,00 €		9,00 €	
Maus C57 BL 6/J	Neugeboren bis Absatz	7,50 €		2,50 €	
Maus C57 BL 6/J	ab Absatz	15,00 €		5,00 €	
Maus C57 BL 6/J	trächtig	60,00 €		20,00 €	
Maus C57 BL 6/J	terminiert verpaart	84,00 €		28,00 €	
Maus Spezial (z.B. Scid)		105,00 €		35,00 €	
Ratte / Wistar	Neugeboren bis Absatz	9,00 €		3,00 €	
Ratte / Wistar	ab Absatz	18,00 €		6,00 €	
Ratte / Wistar	trächtig	75,00 €		25,00 €	
Ratte / Wistar	terminiert verpaart	105,00 €		35,00 €	
Preise für weitere ZTE-Serviceleistungen ab 01.07.2019					
Bio- und reproduktionstechnische Verfahren		Vollpreis ²		Nutzerpreis UMG ³	
Rebiopsie pro Tier		9,00 €		3,00 €	
terminierte Verpaarung pro Maus		30,00 €		10,00 €	
terminierte Verpaarung pro Ratte		45,00 €		15,00 €	
Quarantäne Gesundheitsmonitoring		300,00 €		100,00 €	
Sanierung einer Mauslinie per Embryotransfer ^{4,5}		600,00 €		200,00 €	
Sanierung einer Mauslinie per IVF ^{4,5}		1.200,00 €		400,00 €	
Embryo-Kryokonservierung / inkl. in vitro Test ⁵		1.200,00 €		400,00 €	
Embryo-Kryokonservierung mit IVF ^{4,5}		1.350,00 €		450,00 €	
Sperma-Kryokonservierung / inkl. in vitro Test ⁴		600,00 €		200,00 €	
Lagerung in Flüssigstickstoff (pro Linie und Jahr)		30,00 €		10,00 €	
Embryo-Revitalisierung in vivo ^{4,5}		600,00 €		200,00 €	
Sperma-Revitalisierung mit IVF in vitro ^{4,5}		900,00 €		300,00 €	
Sperma-Revitalisierung mit IVF in vivo ^{4,5}		1.200,00 €		400,00 €	
perioperative Betreuung Grosstier (Veterinär) ⁶		120,00 €		40,00 €	
Tierexperimentelle Kurse ⁷ ab 01.07. 2019		Vollpreis ²		Nutzerpreis UMG ³	
Praxis-Modul 1: Einführung und Handling		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 2: Applikationstechniken		75,00 €		25,00 €	
Praxis-Modul 3: Anästhesie und Analgesie		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 4: Euthanasie und Organentnahme		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 5: Chirurgische Eingriffe		300,00 €		100,00 €	
Praxis-Modul 6: Belastungseinschätzung		75,00 €		25,00 €	
Theorie-Modul: E-Learning		300,00 €		100,00 €	

¹ Für alle Tierarten erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung in Maustagen bei quartalsweiser Abrechnung.

² Der "Vollpreis" deckt die Personal- und Sachkosten für die Haltung der entsprechenden Spezies ab (Basis: Plankostenrechnung 2014. Kosten pro Maus = 90 €/a). Der Vollpreis für die Spezies Ratte, Gerbil/Hamster, Fisch, Frosch, Axolotl, Meerschweinchen, Kaninchen, Huhn, Schaf und Schwein wurden über den Faktor Mauseinheiten kalkuliert.

³ Der "Nutzerpreis UMG" gilt für Projekte der UMG und für die interne Nutzung. Für Nutzung im Auftrag wird der "Vollpreis" erhoben. Spätestens 3 Monate nach Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für in der ZTE verbliebene Tiere der Vollpreis zu zahlen.

⁴ Pro Methodentag

⁵ Exklusive Tierkosten für Spender- bzw. Empfängertiere

⁶ pro angefangene Stunde

⁷ Die Anmeldung für die Praxismodule ist verbindlich. Bei kurzfristiger Absage fallen folgende Kursgebühren an: Bis 21 Tage vor Kursbeginn: keine Kosten, danach 80% der Kursgebühr. Bis 2 Werktagen vor Kursbeginn und bei Nichterscheinen am 1. Kurstag werden 100% der Kursgebühr berechnet.